

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 11/0119
421 - Fachbereich Schule und Sport			Datum: 07.04.2011
Bearb.:	Herr Jan-Peter Bertram	Tel.: 115	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Schule und Sport

04.05.2011

**Schülerbeförderung;
hier: Erhebung eines Eigenanteils für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Segeberg**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Sport beschließt, dass in Anlehnung an den Beschluss des Kreistages des Kreises Segeberg vom 03.03.2011 zur „Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung“ für die Beförderung der auswärtigen Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Segeberg, die eine allgemeinbildende Schule in Norderstedt besuchen, bezüglich der Eigenbeteiligung ab dem 01.08.2011 folgende Eckpunkte gelten:

1. Von den Kosten der Schülerbeförderung im Linienverkehr wird von den Eltern, den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler pro Schülerin bzw. Schüler ein Eigenanteil abgesetzt.
2. Der als Eigenanteil abzusetzende Betrag beträgt 30% des Preises, der für eine Monatskarte für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem jeweils geltenden Tarif aufzuwenden ist.
3. Die Eigenbeteiligung ist auf volle 10 Cent EURO abzurunden.
4. Die Eigenbeteiligung reduziert sich für das 2. und die folgenden schulpflichtigen Kinder auf die Hälfte des abzusetzenden Eigenanteils nach Abs. 2.
5. Der Eigenanteil wird als Jahresbetrag zu Beginn des jeweiligen Schuljahres – spätestens jedoch bis zum 01.09. eines Jahres und erstmals zum 01.11.2011 – erhoben.
6. Für die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte wird in Anlehnung an die Regelung für die Norderstedter Schülerinnen und Schüler und in Fortsetzung der bisherigen Regelung für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler auch weiterhin ein Betrag in Höhe von 5,10 € erhoben.
7. Im Bereich der Behindertenbeförderung entfällt die Erhebung eines Eigenanteils.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Sachverhalt

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz sieht zur Schülerbeförderung im § 114 Absatz 2 folgendes vor:

„Die Kreise bestimmen durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig erachtet werden.

.....

Die Satzung kann ferner vorsehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung angemessen beteiligt werden.“

Mit Schreiben vom 02.12.2008 hatte das Schulamt des Kreises Segeberg alle Schulträger und Schulverbände im Kreis Segeberg informiert, dass die neue Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung am 13.11.2008 im Kreistag beschlossen worden war und zum 01.02.2009 in Kraft tritt (Anlage 1).

In dem Schreiben vom 02.12.2008 hatte das Schulamt des Kreises Segeberg darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten der neuen Satzung die Festsetzung der Eigenbeteiligung der Eltern an den Schülerbeförderungskosten entfällt.

Seither wird somit von den Erziehungsberechtigten der auswärtigen Schülerinnen und Schülern aus dem Kreis Segeberg, die eine allgemeinbildende Schule in Norderstedt besuchen, kein Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten erhoben.

Die Novellierung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sieht vor, dass der § 114 Absatz 2 zum 01.08.2011 mit folgender geänderter Form in Kraft tritt:

„.....

Die Satzung hat vorzusehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung angemessen beteiligt werden (Eigenbeteiligung)“

Das Schulamt des Kreises Segeberg hat nunmehr mit Schreiben vom 14.03.2011 alle Schulträger und Schulverbände im Kreis Segeberg darüber informiert, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 03.03.2011 eine neue Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung beschlossen hat, die zum 01.08.2011 in Kraft tritt (Anlage 2).

Hierüber ist der Ausschuss für Schule und Sport in der Sitzung am 06.04.2011 informiert worden.

In § 9 der Satzung ist geregelt, dass für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler eine Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten in Höhe von 30% des Preises, der für eine Monatskarte nach dem jeweils geltenden Tarif aufzuwenden ist, abzusetzen ist.

An den Norderstedter Schulen werden derzeit insgesamt 223 auswärtige Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Segeberg beschult.

Diese Schülerinnen und Schüler erhalten von der Stadt Norderstedt als Schulträger je nach Wohnsitzgemeinde entweder eine Kreiskarte (Autokraft / 191 Fälle) oder eine Großbereichskarte des HVV (S-Bahn / 32 Fälle).

Der Listenpreis für eine Kreiskarte bzw. eine Großbereichskarte beträgt derzeit pro Schülerin und Schüler 34,02 € / Monat.

Die 30%ige Eigenbeteiligung würde somit derzeit monatliche Kosten in Höhe von 10,20 € für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Segeberg bedeuten.

Sofern die in der Satzung des Kreis Segeberg verankerte Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten in Höhe von 30% für Norderstedt übernommen wird, würden sich somit für die Stadt Norderstedt Mehreinnahmen in Höhe von ca. 27.300 € / Jahr ergeben.

Das Fachamt schlägt vor, die Inhalte des § 9 der Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 03.03.2011 entsprechend der Formulierung der Ziffern 1 – 5 des Beschlussvorschlags zu übernehmen.

Gleichzeitig wird empfohlen, bezüglich der Ausstellung einer Ersatzkarte (z.B. bei Verlust der Karte) eine Eigenbeteiligung in Höhe von 5,10 € vorzusehen, die auch bisher von den Erziehungsberechtigten der auswärtigen Schülerinnen und Schüler zu zahlen ist.

Gemäß Schreiben des Kreises Segeberg vom 14.03.2011 soll die Erhebung eines Eigenanteils in Höhe von 30% auch für die Schülerinnen und Schüler gelten, die individuell befördert werden.

Auf telefonische Nachfrage beim Kreis Segeberg wurde mitgeteilt, dass diese Regelung auch für Behindertenbeförderungen gelten soll.

Das Fachamt spricht sich ganz deutlich dafür aus, diese Regelung nicht zu übernehmen und empfiehlt daher eine Beschlussfassung gemäß Ziffer 7 des Beschlussvorschlags.

Am 13.04.2011 findet eine Informationsveranstaltung des Schulamtes des Kreises Segeberg für alle Schulträger und Schulverbände im Kreis Segeberg statt, bei der es um praktische Hinweise zur Umsetzung gehen soll.

Über das Ergebnis wird in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 04.05.2011 berichtet.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich einige Kreise in Schleswig-Holstein vehement gegen die Einführung einer Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten wehren und bisher ihre Schülerbeförderungssatzung nicht geändert haben.

Anlagen:

Schreiben des Schulamtes des Kreises Segeberg vom 02.12.2008 sowie Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 13.11.2008 = Anlage 1

Schreiben des Schulamtes des Kreises Segeberg vom 14.03.2011 sowie Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 03.03.2011 = Anlage 2